



14/2021

Mitteilungsblatt / Bulletin

14. Mai 2021

**Zugangs- und Zulassungsordnung
des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung (dual)
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 07.10.2020**

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren	3
§ 3	Zugang für beruflich Qualifizierte	3
§ 4	Inkrafttreten	4
Anlage	5
Berufsausbildungen im Sinne des § 3 Abs. 1	5

Zugangs- und Zulassungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung (dual) des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 07.10.2020¹

Aufgrund des § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang zum Studium im Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung (dual) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
 - a) über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) verfügt,
 - b) mit einer Einstellungsbehörde einen dualen Studienvertrag abgeschlossen hat und
 - c) von dieser Einstellungsbehörde im Rahmen des mit dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung vereinbarten Studienplatzkontingents angemeldet worden ist.

- (2) Das Verfahren für die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch die Senatsverwaltung für Finanzen und die Einstellungsbehörden in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die abschließende Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber gemäß Berliner Hochschulgesetz obliegt der HWR Berlin.

- (3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn das Vertragsverhältnis der oder des Studierenden mit einer Einstellungsbehörde rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer dualer Studienvertrag abgeschlossen worden ist.

§ 3 Zugang für beruflich Qualifizierte

- (1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BerlHG (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung) werden die in der Anlage dieser Ordnung aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen.

- (2) Über die fachliche Ähnlichkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den in der Anlage dieser Ordnung genannten, entscheidet die Person, die dem zuständigen Prüfungsausschuss vorsitzt oder eine vom Prüfungsausschuss beauftragte hauptamtliche Lehrkraft der HWR Berlin.

¹ Bestätigt gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 BerlHG von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – am 05.05.2021.

- (3) Vor Abschluss von Studienverträgen mit Bewerberinnen und Bewerbern, die gemäß § 11 Abs. 2 BerlHG einen Hochschulzugang erhalten sollen, ist mit der für die Entscheidung gemäß Abs. 2 bestellten zuständigen Person der HWR Berlin Einvernehmen hierüber herzustellen.
- (4) Für Berufsausbildungen, die in der Anlage dieser Ordnung genannt sind, gilt das Einvernehmen als erteilt.
- (5) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 BerlHG ist die Studierfähigkeit in einer Zugangsprüfung gemäß der Satzung zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt /Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage

Berufsausbildungen im Sinne des § 3 Abs. 1

Die nachfolgend genannten Berufsausbildungen gelten insbesondere als einschlägig im Sinne des § 3 Abs. 1:

- Beamtin oder Beamter im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
- Verwaltungsfachangestellte oder -angestellter
- Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation
- Fachangestellte oder Fachangestellter in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Fachangestellte oder Fachangestellter für Arbeitsförderung
- Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialversicherungsfachangestellter
- Justizfachangestellte oder Justizfachangestellter
- Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte oder -angestellter
- Kaufmännische Abschlüsse